

An das

Bundesministerium für Justiz  
auf elektronischem Weg

**Rechtswissenschaftliche Fakultät**

Institut f. Strafrecht und Kriminologie  
Abteilung für Kriminologie  
Ass.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Katharina Beclin

Schenkenstraße 8-10  
A- 1010 Wien

T+43-1-4277-346 24  
F+43-1-4277-9 346  
katharina.beclin@univie.ac.at  
<http://www.univie.ac.at/kriminologie/>

Wien, am 11. Oktober 2011

**Betreff: BMJ-S318.030/0001-IV 1/2011**

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das**  
**Strafgesetzbuch zum Schutz von Unmündigen geändert werden soll**

**Sehr geehrte Frau Bundesministerin Dr.<sup>in</sup> Beatrix Karl!**

**Sehr geehrter Herr Leitender Staatsanwalt Dr. Manquet!**

**Sehr geehrte Frau Dr.<sup>in</sup> Silvia Thaller!**

**Sehr geehrte Mitglieder des Präsidiums des Nationalrates!**

Obgleich ich von diesem Entwurf leider erst vergangene Woche durch Zufall Kenntnis erlangt habe, möchte ich jedenfalls kurz dazu Stellung nehmen, da die geplante Änderung weder sachlich geboten noch zielführend ist, ja im Gegenteil dem Opferschutz abträglich sein dürfte.

Vorweg ist festzuhalten, dass der Entwurf die Begründung dafür, dass Strafschärfungen bei strafbaren Handlungen gegen Unmündig unter Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung im Sinne einer „Stimmigkeit des Systems der Strafrahmen“ geboten seien, schuldig bleibt.

Sollte das größere „Unrecht“ darin gesehen werden, dass die zu erwartenden Folgen für einen Unmündigen gravierender sein dürfen als für ältere Opfer, so müssten den Gewalthandlungen gegen Unmündige jedenfalls jene Gewalthandlungen gleichgestellt werden, die in Gegenwart des Unmündigen gegen ihm nahestehende Personen verübt werden. Es ist nämlich mittlerweile in

Fachkreisen unbestritten, dass das Miterleben von Gewalthandlungen gegen nahestehende Personen stärker traumatisieren kann als selbst erlebte Gewalt.

Aber abgesehen von dieser Überlegung erscheint die Schaffung bzw. Anhebung von Strafuntergrenzen keinesfalls geeignet, dem verwirklichten Unrecht „angemessener“ begegnen zu können!

Sie führen vielmehr dazu, dass sich die „Strafschärfung“ überproportional, wenn nicht sogar ausschließlich auf jene Fälle auswirkt, bei denen die RichterInnen bisher mit relativ geringen Strafen das Auslangen gefunden haben.

Dies könnte im Übrigen dazu führen, dass Richter in Fällen, in denen sie nach der derzeitigen Rechtslage keine diversionelle Regelung befürwortet hätten, nun doch der Diversion den Vorzug geben, wenn die alternativ dazu zu verhängende Mindeststrafe als zu hoch empfunden wird. Dies mag aus meiner Sicht - bei richtiger Wahl der Diversionsart – im Hinblick auf bessere präventive Wirkungen sogar zu begrüßen sein, im Sinne des Gesetzgebers ist es wohl aber nicht?!

Ein besonders gewichtiges kriminologisches Argument gegen diese Form der Strafschärfung ist aber, dass sich der überwiegende Anteil von Gewalttaten gegen Unmündige im sozialen Nahraum ereignet und meist gar nicht angezeigt wird, da eine (strenge) Bestrafung der TäterInnen in der Regel weder vom Opfer noch von den anderen Familienmitgliedern gewünscht wird. Die Angst vor einer möglichen Strafanzeige gegen (nahe) Angehörige hält schon jetzt viele Betroffene und ZeugInnen davon ab, institutionelle Hilfe (beispielsweise seitens des Jugendamtes) in Anspruch zu nehmen. Bisweilen wird aus diesem Grund sogar vermieden, (dringend) notwendige medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Es ist zu befürchten, dass infolge der geplanten Strafschärfung die Anzeigbereitschaft bei einschlägigen Delikten (weiter) abnehmen könnte und manche Betroffene noch länger zögern könnten, bevor sie externe Hilfe in Anspruch nehmen.

Dies bedeutet wiederum, dass die abschreckende Wirkung auf potentielle TäterInnen durch die geplante „Strafschärfung“ sogar abnehmen könnte. Denn eine hohe Entdeckungswahrscheinlichkeit bzw. eine hohe Anzeigbereitschaft der Opfer wirkt auf potentielle Täter weit abschreckender als die Höhe der zu erwartenden Strafe. Und schon jetzt schüchtern viele TäterInnen erfolgreich die ihnen nahe stehenden Opfer mit der „Drohung“ ein, sie würden ins Gefängnis kommen, wenn das Kind sich jemandem Dritten anvertrauen sollte.

In diesem Sinne ersuche ich Sie, von dem geplanten Gesetzesvorhaben Abstand zu nehmen oder es zumindest auf die Einführung eines besonderen Erschwerungsgrundes zu beschränken!

Mit freundlichen Grüßen,

**Ass.-Prof.in Mag.a Dr.in Katharina Beclin**